

Thüringen, Meissen und Voigtlande, verkaufft, das Geld unmahnhaftig an gewisse Ort ausgeliehen, und von den Zinsen/ nach Gelegenheit, Eines, Zwen oder mehr Stipendia verordnet/welche dann also etlichen unsern studirenden Bettern/nicht nach Gunst, sondern nachdem dieselben von dem Aeltesten und Besitzern neben dem ganzen Geschlecht/oder jo eslichen aus ermeldten Vier Orten düchtig befunden/ uff gewisse Anzahl Jahre verliehen werden/ und so dieselben Junge-Gesellen Unsere Bettern sich nach erlangten Stipendii nicht dermassen, wie sich gebühret/ verhielten/sollen Ihnen solche Stipendia vor Endigung der bewilligten Jahre wiederum eingezogen/und andern verliehen werden;

So Sie sich aber auch in ihren Studiis fleißig und sonstn eingezogen und erbar erzeigten, so soll sich alsdann das Geschlecht, nach Endigung der bewilligten Jahre, ferner mildiglich gegen Ihnen beweisen, da aber keine wären/so studireten/ soll es ferner zu des Geschlechts Anordnung stehen; Was aber die Bauer-Lehen antrifft/ und bevoraus die/die sobald nicht auf dem Fall stehen/ und doch Mann-Lehn seyn, sollen dieselben mit Beliebung der Possessorn zu Erbe gemacht, und desto ein höherer und neuer Zins über den vorigen, uff jedes geschlagen werden und soll sich der Aelteste und Besitzere desselben neuen Zinses nicht anzumassen haben/ sondern an den vorigen Zinsen/ samt den Lehen- und Leibe-Geldern, auch andern/als oben gemeldt/beagnügen lassen/ und was von den neuen Zinsen einkömmt/soll der Aelteste zu dem Erb-Lehnungs-Brieff legen/ und dem Geschlecht zum besten bewahren und berechnen.

Sich soll auch der Aelteste von Bünau bestreiffen nach seinem höchsten Vermögen/ was dem Geschlecht zu Ehren und Nutz mag kommen, dasselbe getreulich als seine eigene Sachen zu befördern/ zu welchem ihme dann das Geschlecht soll beholffen seyn.

So auch vorfallen würde, daß hinförder der Aelteste unsers Geschlechts / seines Leibes Unvermögenheit, auch seines Verstandes halber, nicht geschickt, und sonderlichen, daß Er bitten

E

thäte